

Täters mit dem Beschuldigten, zu einem unrichtigen und ungerechten Urteil führen, mit dem nicht nur ein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, sondern auch ein Schuldiger seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit entgehen kann.

Das Gesetz enthält die eindeutige und klare Forderung, der Entscheidung im Strafverfahren über die strafrechtliche Schuld eines Täters nur *wahre Aussagen* zugrunde zu legen. Im Strafverfahren kommt es darauf an, über alle strafrechtlich relevanten Aspekte des Geschehens wahre Aussagen zu erlangen. Es gilt also, mit absoluter Zuverlässigkeit festzustellen, insbesondere *ob* eine Straftat vorliegt und wenn ja, *wer* sie begangen hat. Das „Für-wahr-Halten“ oder die „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ bilden keine geeigneten Grundlagen für die Erfüllung der der sozialistischen Rechtspflege gestellten Aufgaben. Selbst eine hohe Wahrscheinlichkeit kann einen Irrtum und damit mögliche Fehlentscheidungen nicht ausschließen.

**Damit ist nicht gesagt, daß das Wahrscheinlichkeitsgutachten eines Sachverständigen im Beweisführungsprozeß völlig bedeutungslos ist (vgl. Kap. 5).**

*Verurteilende* Entscheidungen der Gerichte auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeitsfeststellungen sind also eindeutig gesetzwidrig.

**Andere Entscheidungen sind auch bei nicht eindeutigen Feststellungen möglich ; z. B. Einstellung des Verfahrens oder Freispruch, weil sich die Beschuldigung nicht als begründet erwiesen hat (§§ 148, 244 StPO). Dies ist eine Konsequenz aus der Präsomption der Unschuld (vgl. 3.2.3.).**

**Eine Besonderheit bildet die vorläufige Einstellung im Verfahren gegen Flüchtige (§ 267 StPO).**

Die Rechtspflegeorgane der DDR gehen in ihrer Tätigkeit von der marxistischen Theorie der Wahrheit aus. Ihr Grundsatz ist strenge Wissenschaftlichkeit, die die Parteilichkeit einschließt. Die Parteilichkeit des Untersuchungsführers, Staatsanwalts und Richters kommt darin zum Ausdruck, daß diese an die Untersuchung eines strafrechtlich relevanten Geschehens vom Standpunkt der Arbeiterklasse und ihrer wissenschaftlichen Weltanschauung, vom Standpunkt des Marxismus-Leninismus herangehen, und daß sie mit der Kraft ihrer ganzen Persönlichkeit um wahre Erkenntnisse ringen. Parteilichkeit im Strafverfahren bedeutet folglich das Ringen um die Gewinnung wahrer Erkenntnisse als Voraussetzung für ein gerechtes Urteil auf marxistisch-leninistischer Grundlage der Erkenntnistätigkeit im Strafverfahren.

Was verstehen wir unter Feststellung der objektiven Wahrheit im Strafverfahren?

Grundlage ist die Erkenntnis der marxistisch-leninistischen Philosophie, daß Aussagen, Theorien usw. Widerspiegelungen der objektiven Realität sind, daß der Mensch mit seinen Sinnesorganen, der empirischen und theoretischen Erkenntnis die Wirklichkeit abbilden kann, also in der Lage ist, die objektive Wahrheit festzustellen, exaktes Wissen zu gewinnen.<sup>12</sup>

<sup>12</sup> Vgl. H. Hörz, „Lenins Wahrheitstheorie in ihrer Bedeutung für die Naturwissenschaften“, *Wiss. Zeitschrift der Humboldt-Universität, Ges.-Sprachw. Reihe*, 5/1970, S. 591 f.